

Festsetzung der Aufwandsentschädigungen des Vorsitzenden (einschließlich des Stellvertreters) und der Mitglieder des Disziplinausschusses der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg

Präambel

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 Satz 4 und § 11 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung gilt eine Disziplinarordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zur Erledigung seiner Aufgaben setzt die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg folgende Entschädigungen für die Tätigkeit des Disziplinausschusses fest:

1. Entschädigung des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende erhält eine pauschale Entschädigung je beantragter Einleitung eines Disziplinarverfahrens in Höhe von **50,00 EUR**.

Für die Vorbereitung der Sitzung und die Absetzung eines Bescheides nach einer mündlichen Verhandlung, einschließlich aller im Sachzusammenhang mit der Hauptentscheidung stehenden Beschlüsse (z.B. Kostenentscheidungen) werden jeweils weitere **100,00 EUR** gezahlt.

Für die Erledigung eines Verfahrens ohne mündliche Verhandlung werden **50,00 EUR** gezahlt.

- (2) Für die Vertretung des Disziplinausschusses vor den Sozialgerichten erhält der Vorsitzende je Fall und je Gerichtsstanz **150,00 EUR**.
- (3) Der Vorsitzende hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung seiner Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

2. Entschädigung des stellvertretenden Vorsitzenden

Nimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, finden die Regelungen des Abschnittes 1. entsprechende Anwendung.

3. Entschädigung der Mitglieder

Die Mitglieder erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Abschnitt A. 1.1 und 2. sowie Abschnitt B.1.a. der Entschädigungsordnung für ehrenamtlich tätige Mitglieder.

4. Inkrafttreten

Diese Festsetzung tritt am 02.01.2018 in Kraft.

Potsdam, den 24.04.2018



MUDr./ČS Peter Moack